

Zeitschrift für

EUROPARECHT **ZfRV**

**INT. PRIVATRECHT &
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur)**, Alina Lengauer
Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, Michael Schweitzer,
Willibald Posch, Manfred Straube
Begründet von **Fritz Schwind**

Dezember 2014

06

241 – 284

Europarecht

**Zur primärrechtlichen Herleitung
eines derivativen Aufenthaltsrechts
drittstaatsangehöriger
Familienmitglieder**

Arne-Patrik Heinze/Max Bärnreuther ⌚ 244

Union Aktuell Alina Lengauer ⌚ 249

Internationales Privatrecht/Rechtsvergleichung

**Das chinesische Vertragsrecht –
Bestandsaufnahme und
Entwicklungsperspektive** Yuanshi Bu ⌚ 261

**Verursachung und
Haftungsbegrenzung in der
Vertragshaftung in Österreich
und Frankreich** Karl Wörle ⌚ 275

Rechtsprechung

EuGH ⌚ 258

Internationales Privatrecht ⌚ 281

Verursachung und Haftungsbegrenzung in der Vertragshaftung in Österreich und Frankreich

In der Vertragshaftung stellt sich in Zusammenhang mit der Schadensverursachung die Frage der Begrenzung des Schadenersatzumfangs. Im österreichischen Haftpflichtrecht wird die Verursachung über die Bedingungstheorie bestimmt und der äquivalent-kausale Schadenersatzumfang durch die Adäquanzlehre und die Schutzzwecktheorie begrenzt. Das französische Haftpflichtrecht hingegen erfüllt die Funktion der Haftungsbegründung und -beschränkung mit den Kriterien des Schadens als direkter und unmittelbarer Folge der vertraglichen Nichterfüllung sowie der Vorhersehbarkeit. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Thematik soll dem österreichischen Rechtsanwender ein „grenzüberschreitendes“ Verständnis für Verursachung und Haftungsbegrenzung vermitteln. Ob das französische Haftpflichtrecht wünschenswerte Lösungsansätze für das heimische Recht enthält, gilt es zu untersuchen.

Von Karl Wörle

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Der äquivalent-kausale Schadenersatzumfang und seine Begrenzung nach österreichischem Recht
 1. Die Bedingungstheorie
 2. Die Adäquanztheorie
 3. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm
- C. Die Begrenzung des „direkten und unmittelbaren“ Schadenersatzes im französischen Recht
 1. Das Erfordernis des direkten und unmittelbaren Schadens
 2. Der Schaden als notwendige Folge der Nichterfüllung
 3. Die Entwicklung von der notwendigen Folge zur notwendigen Bedingung
 4. Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Schadens
 5. Die Berücksichtigung des Verschuldensgrades
- D. Ergebnis des Rechtsvergleichs
- E. Bewertung der Ergebnisse des Rechtsvergleichs

A. Einleitung

Im Schadensrecht, wenn nicht im Zivilrecht überhaupt, zählt die Frage der Verursachung „zu den am meisten erörterten“ Problemen.¹⁾ In Zusammenhang damit tritt das Sachproblem der „rechten Begrenzung der Schadenersatzhaftung“ auf.²⁾ Die Schadensver-

sachung und die Beschränkung des Schadenersatzumfangs sind das „Sachproblem“,³⁾ das diesem österreichisch-französischen Rechtsvergleich zugrunde liegt.

Im österreichischen Haftpflichtrecht wird die Verursachung über die Bedingungstheorie bestimmt und der äquivalent-kausale Schadenersatzumfang (vornehmlich)⁴⁾ durch die Adäquanzlehre und die Schutzzwecktheorie begrenzt.⁵⁾

Während in Österreich Verursachung und die Haftungsbegrenzung im vertraglichen und außervertraglichen Haftpflichtrecht weitgehend einheitlich behandelt werden, enthält das französische Haftpflichtrecht im Bereich der *responsabilité contractuelle* (Vertragshaftung) eigenständige Regelungen für den vertraglichen Schadenersatz. Es kommt die „besondere Ausprägung des Kausalitätserfordernisses“⁶⁾ des Art 1151 Code civil (C civ) zur Anwendung: Ein Schaden muss für seine Ersatzfähigkeit eine direkte und unmittelbare

des Schadenersatzrechts II (2006) 1 (12) wurden ganze Bibliotheken zu diesem Thema geschrieben.

- 3) *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung⁹ (1996) 33: Die Ausgangsfrage einer rechtsvergleichenden Untersuchung muss rein funktional und frei von Systembegriffen der untersuchten Rechtsordnungen gestellt sein.
- 4) Um den Umfang der Abhandlung in vernünftigen Grenzen zu halten, konnten Fragen des rechtmäßigen Alternativverhaltens, Schadensminderungsobliegenheiten, mittelbare (Dritt-)Schäden sowie die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch fremde Willensbetätigung nicht berücksichtigt werden.
- 5) Vgl *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar ABGB⁹ § 1295 Rz 6; *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰¹ § 1295 Rz 3. Vgl zur Übernahme dieser Kriterien in die Regelung der Haftungsbegrenzung des Entwurfs für eine Gesamtänderung des österreichischen Schadenersatzrechts, *Welser in Reischauer/Spielbüchler/Welser*, aaO (FN 2) 1 (15).
- 6) *Schneider*, Abkehr vom Verschuldensprinzip? Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Vertragshaftung (BGB, Code Civil und Einheitsrecht) (2007) 343f.

1) *F. Bydlinski*, Probleme der Schadensverursachung nach deutschem und österreichischem Recht (1964) 1.

2) *Von Caemmerer*, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht (1956) 5. Nach *Welser*, Braucht Österreich ein neues Schadenersatzrecht, in *Reischauer/Spielbüchler/Welser* (Hrsg), Reform

ZfRV 2014/31

§§ 1295, 1324
ABGB;
Art 1150, 1151
Code civil

Schadenersatz;
vertraglich;
Frankreich;
Kausalität;
Vorhersehbarkeit;
Schutzzweck
der Norm;
Zurechnung

Folge der vertraglichen Nichterfüllung sein. Zusätzlich ist Vorhersehbarkeit des Schadens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses notwendig.

Das französische Vorhersehbarkeitskriterium ist aktuell in Zusammenhang mit supranationalen Zivilrechtskodifikationen von Interesse. Das UN-Kaufrecht (Art 74 S 2), die *Principles of European Contract Law* (Art 9:503), der *Draft Common Frame of Reference* (III . – 3:703), das *Common European Sales Law* (Art 161)⁷⁾ und die *UNIDROIT Principles for International Commercial Contracts* (Art 7.4.4.) bedienen sich der auf die „französische und anglo-amerikanische Rechtstradition [...] zurückgehenden Vorhersehbarkeitsregel“.⁸⁾

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Thematik soll dem österreichischen Rechtsanwender ein über den eigenen juristischen Tellerrand hinausgehendes Verständnis für Verursachung und Haftungsbegrenzung vermitteln. Ob die französischen Lösungsansätze für das österreichische Haftpflichtrecht wünschenswert sind, und damit zu einer „Verbesserung der nationalen Rechte“⁹⁾ führen können, gilt es zu erörtern.

B. Der äquivalent-kausale Schadenersatzumfang und seine Begrenzung nach österreichischem Recht

1. Die Bedingungstheorie

Für die Überwälzung eines Schadens von einer Person auf eine andere ist (neben anderer Zurechnungskriterien) notwendig, dass ein Zusammenhang zwischen ihr oder ihrer Sphäre¹⁰⁾ und dem eingetretenen Schaden besteht.¹¹⁾ Dieser Zusammenhang wird im österreichischen Schadenersatzrecht durch die Ursächlichkeit bzw Kausalität als „Minimalerfordernis für die Haftung“ hergestellt.¹²⁾

Die Ursache (eines ersatzfähigen Schadens) wird als notwendige Bedingung verstanden und anhand der *Conditio-sine-qua-non*-Formel geprüft: ein Umstand ist für einen Erfolg kausal, wenn er nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen.¹³⁾

Da die Bedingungsformel nur ein erster Grobfilter der Haftung ist,¹⁴⁾ gilt es nun, „die Frage der rechten Begrenzung der Schadenersatzhaftung“¹⁵⁾ zu lösen.

2. Die Adäquanztheorie

Mit der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang bzw der Adäquanztheorie wird der Schadenersatzumfang wertend, nach den Kriterien der Wahrscheinlichkeit und Vorhersehbarkeit, objektiv begrenzt.¹⁶⁾

„Adäquität liegt vor, wenn das Schadensereignis die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht.“¹⁷⁾ Nach einer negativen Definition ist ein Schaden inadäquat, wenn „nach allgemeiner Lebenserfahrung das schädigende Ereignis für den eingetretenen Schaden gleichgültig ist und nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden war“.¹⁸⁾

Nach *Walter Wilburgs* Lehre vom beweglichen System stellt der Adäquanzzusammenhang im österreichischen Recht keine starre Grenze dar, bei der „nur zwischen adäquaten und inadäquaten Schäden und damit zwischen Gewährung und Ablehnung eines Ersatzes“ unterschieden wird. Die Adäquität sei vielmehr „ein relativer Begriff, der die Möglichkeit beliebiger Abstufungen in sich schließt“.¹⁹⁾ *Wilburgs* Lehre baut darauf auf, dass schadensrechtliche Haftungselemente in abstufbarer Intensität gegeben sein können und somit die Rechtsfolgen vom jeweiligen Stärkegrad und dem Zusammenspiel mit anderen Elementen abhängen.²⁰⁾ Dass die Adäquität ein derartiger „relativer Begriff“ ist, wird in Österreich von einigen Autoren vertreten²¹⁾ und hat sogar Eingang in den Entwurf für ein neues österreichisches Schadensrecht gefunden.²²⁾ Allerdings hat diese Lehre auch Gegner, die kritisieren, dass das bewegliche System im österreichischen Recht keine Deckung finde und die Gefahr beliebiger Ergebnisse berge.²³⁾

3. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm

Ein weiteres Korrektiv für den Umfang der Ersatzpflicht des Schuldners ist die Lehre vom Schutzzweck der Norm.²⁴⁾ Nach dieser Theorie soll „nur für jene verursachten Schäden zu haften sein, die vom Schutzzweck der Verbotsnorm erfasst werden, da sie gerade diese Schäden verhindern wollte“.²⁵⁾

16) *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB VI³ § 1295 Rz 7 ff; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1295 Rz 13 f.

17) *Traeger*, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht (1904) 159 ff.

18) *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/8.

19) *Wilburg*, Elemente des Schadensrechts (1941) 242 f.

20) *Koziol*, Rechtswidrigkeit, bewegliches System und Rechtsangleichung, JBl 1998, 619 (621).

21) *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/15 f; *Karner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkommentar ABGB³ § 1295 Rz 7; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1295 Rz 15.

22) *Welscher* in *Reischauer/Spielbüchler/Welscher*, aaO (FN 2) 1 (15 f). Siehe dort § 1310 Arg-E. Vgl dazu eingehend *Koziol*, Schaden, Verursachung und Verschulden im Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts – zugleich ein neuer Versuch der Klarstellung der Idee des beweglichen Systems, JBl 2006, 768.

23) *Reischauer* in *Rummel*³ § 1295 Rz 14 b f; weiters *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB VI³ Vor §§ 1293 ff Rz 8. Gemäß *Kerschner* in *Reischauer/Spielbüchler/Welscher*, aaO 107 FN 2 liegt dem beweglichen System die Idee einer subtilen Interessensabwägung zugrunde, wobei zu fordern ist, dass die dabei herangezogenen Interessen auch Teil des positiven Rechts sind.

24) Vgl zum weitgehend ungeklärten Verhältnis von Adäquanz und Schutzzwecklehre *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB VI³ § 1295 Rz 40; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1311 Rz 15.

25) *Koziol*, Grundfragen Rz 7/15.

7) *Xynopoulou*, Die Voraussehbarkeit als Voraussetzung des Schadenersatzes in der Vertragshaftung (2013) 65; *Remien*, Schadenersatz und Zinsen nach EU-Kaufrecht, in *Schmidt-Kessel* (Hrsg), Ein einheitliches europäisches Kaufrecht? Eine Analyse des Vorschlags der Kommission (2012) 503 (513). Zum DCFR *Eidenmüller et al*, Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht – Wertungsfragen und Kodifikationsprobleme, JZ 2008, 529 (539).

8) So die Diktion des Obersten Gerichtshofs, OGH 29. 6. 1999, 1 Ob 74/99k SZ 72/109. Vgl zur Vorhersehbarkeit im französischen Zivilrecht, im anglo-amerikanischen Rechtskreis sowie in supranationalen Zivilrechtskodifikationen *Xynopoulou*, Voraussehbarkeit 196 ff.

9) *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung³ 21 ff.

10) Unter Sphäre wird die Gehilfen- und Sachspäre verstanden.

11) *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 5/53.

12) *Harrer* in *Schwimmann*, ABGB VI³ § 1295 Rz 4; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1295 Rz 3. AA *Reischauer* in *Rummel*³ § 1295 Rz 1, für den die Kausalität nicht Haftungsgrundlage ist.

13) *Koziol*, Grundfragen Rz 5/58; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 3/5: Die *Conditio-sine-qua-non*-Theorie wird (überwiegend) mit der Bedingungs- bzw Äquivalenztheorie gleichgesetzt.

14) *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1295 Rz 3; *Koziol*, Grundfragen Rz 5/59.

15) *Von Caemmerer*, Kausalzusammenhang 5 f.

Der Schutzzwecklehre kommt bei Vertragsverletzungen eine besondere Bedeutung für die Begrenzung von Folgeschäden zu.²⁶⁾ Sie ermöglicht nämlich eine „am konkreten Vertragszweck ausgerichtete individualisierende Betrachtung“, die an die Stelle der verallgemeinernden, schematisierenden Betrachtung im Sinne der Adäquanztheorie tritt.²⁷⁾ „Die geschützten Interessen sind nach Sinn und Zweck des Vertrages im Wege der Auslegung zu ermitteln.“²⁸⁾

Die Schutzzwecklehre ist für die Ermittlung des Kreises Ersatzpflichtiger bei mittelbaren Schäden²⁹⁾ sowie bei der Verletzung von Aufklärungspflichten³⁰⁾ besonders signifikant.

Der Schutzzweck der Norm bildet im österreichischen Recht, wie die Adäquanz, keine starre Grenze, sondern kann nach Stärke der sonstigen Zurechnungskriterien, wie vor allem der Schwere des Verschuldens, enger oder weiter gezogen werden.³¹⁾

C. Die Begrenzung des „direkten und unmittelbaren“ Schadenersatzes im französischen Recht

1. Das Erfordernis des direkten und unmittelbaren Schadens

In Art 1151 C civ³²⁾ wird für das französische Privatrecht eine „besondere Ausprägung des Kausalitätserfordernisses“³³⁾ statuiert: Um ersatzfähig zu sein, muss der Schaden eine „direkte und unmittelbare Folge der vertraglichen Nichterfüllung sein“ („une suite directe et immédiate de l'inexécution de la convention“). Häufig wird in diesem Zusammenhang auch vom Schaden als „notwendige Folge“ der Nichterfüllung gesprochen.³⁴⁾

Art 1151 C civ enthält die einzige Legaldefinition von Kausalität im französischen Zivilrecht. A priori re-

gelt die Bestimmung nur die vertragliche Haftung, sie wird jedoch auch im deliktischen sowie quasi-deliktischen Bereich angewandt.³⁵⁾

Mit der Bestimmung soll im französischen Privatrecht das Problem von Folgeschäden, den sog Verkettungskaskaden (*enchainements en cascade*), gelöst werden.³⁶⁾

Die in Österreich anerkannten Theorien der Äquivalenz und Adäquanz sind auch dem französischen Haftungsrecht (in leicht abweichender Form) bekannt. Nach dem Wortlaut des Art 1151 C civ folgt das französische Haftungsrecht nicht der Äquivalenztheorie (*système bzw théorie de l'équivalence des conditions*), sondern der (*théorie de la causalité adéquate*) Theorie der adäquaten Kausalität.³⁷⁾ Nach diesem Zurechnungssystem werden nur jene Ursachen berücksichtigt, die direkt zum Schadenseintritt geführt haben.³⁸⁾

Art 1151 C civ führte dazu, dass in Frankreich über lange Zeit hinweg die Kausalität nicht autonom, sondern nur über den Umweg des direkten Schadens und des Umfangs des Schadenersatzes behandelt wurde.³⁹⁾

Nur die *cause adéquate* (adäquate Ursache) kann einen ersatzfähigen direkten Schaden erzeugen.⁴⁰⁾ Ein Schaden, der als unmittelbare und direkte Folge der vertraglichen Nichterfüllung qualifiziert wird, weist eine derart enge Beziehung zum schadensverursachenden Ereignis auf, dass andere Ereignisse dabei keine maßgebliche Rolle gespielt haben können.⁴¹⁾ Der direkte Kausalzusammenhang darf nicht unterbrochen werden und der Schaden muss eine „unvermeidbare Konsequenz“ des ihn verursachenden Ereignisses, sprich der Nichterfüllung sein.⁴²⁾

Allerdings konnten weder die französische Lehre noch die Rsp feste Kriterien zur Bestimmung des unmittelbaren und direkten Schadens definieren.⁴³⁾ Diese Unschärfe wird durch folgende zwei Umstände verschärft: Einerseits lassen sich französische Gerichte bei der Beurteilung des direkten Zusammenhangs von *cause* (Ursache) und *dommage* (Schaden) von Schuldurwägungen leiten.⁴⁴⁾ Andererseits hat die Tatsacheninstanz beim

26) Tades et al (Hrsg), ABGB-Kommentar [97] (2009) § 1295 Rz E 114.

27) OGH 14. 11. 1984, 1 Ob 587/84 JBI 1986, 98 SZ 57/173 = RdW 1985/107; OGH 16. 6. 1987, 4 Ob 521/87 JBI 1987, 720; OGH 14. 4. 1999, 7 Ob 189/98i RdW 1999/584. RIS-Justiz RS0017850: „Die vom Schutzzweck eines Vertrages umfassten Interessen, deren Verletzung schadenersatzpflichtig macht, sind aus dem Sinn und Zweck des Vertrages im Wege der Auslegung zu ermitteln; anstelle der verallgemeinernden schematisierenden Betrachtung im Sinne der Adäquanztheorie tritt eine am konkreten Vertragszweck (oder Normzweck) ausgerichtete individualisierende Betrachtung.“

28) Harrer in Schwimann, ABGB VI³ § 1311 Rz 37. Vgl bereits Wilburg, Elemente 244f.

29) Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1311 Rz 26; Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/19; Wilburg, Elemente 246.

30) Jüngst Wilhelm, Die Anlageberatung im Rechtswidrigkeitszusammenhang, in FS Fenyves (2013) 423; Wendehorst, Anlageberatung, Risikoaufklärung und Rechtswidrigkeitszusammenhang, ÖBA 2010, 562 (566); OGH 27. 2. 2012, 7 Ob 214/11 p zu ärztlichen Aufklärungspflichten und Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrages.

31) Wilburg, Elemente 245; Koziol, Grundfragen Rz 7/20f; Kerner in Koziol/Bydliński/Bollenberger, Kommentar ABGB³ § 1295 Rz 7. Vgl zum „beweglichen Systemdenken“ im vertraglichen Schadenersatzrecht Harrer in Schwimann, ABGB VI³ § 1311 Rz 39. Gegen eine Berücksichtigung des Verschuldens bei der Beurteilung des Schutzzwecks eines Vertrages ist Reischauer in Rummel⁶ § 1295 Rz 8g.

32) Art 1151 C civ: *Dans le cas même où l'inexécution de la convention résulte du dol du débiteur, les dommages et intérêts ne doivent comprendre à l'égard de la perte éprouvée par le créancier et du gain dont il a été privé, que ce qui est une suite immédiate et directe de l'inexécution de la convention.*

33) Schneider, Verschuldensprinzip 343f.

34) Le Tourneau, Droit de la responsabilité et des contrats (2004) Rz 1776. Cass soc, 31 oct 2002, Bull civ V, Nr 336.

35) Viney/Jourdain, Les conditions de la responsabilité³ (2006) Rz 348; le Tourneau, Responsabilité Rz 1776; Bénabent, Droit Civil – Les obligations¹¹ (2007) Rz 416.

36) Jossierand, Cours de droit civil positif français II² (1933) Rz 1776; Quézel-Ambrunaz, La causalité dans le droit de la responsabilité civile européenne – Séminaire du GERC, 26–27 mars 2010, Genève, 5f; Viney/Jourdain, Conditions³ Rz 359; Bénabent, Obligations⁹ Rz 560.

37) Viney/Jourdain, Conditions³ Rz 340–1; Bénabent, Obligations⁹ Rz 557.

38) Brieskorn, Vertragshaftung und responsabilité contractuelle – Ein Vergleich zwischen deutschem und französischem Recht mit Blick auf das Vertragsrecht in Europa (2010) 395.

39) Quézel-Ambrunaz, Causalité 6f. Zimmermann in Winiger/Koziol/Koch/Zimmermann (Hrsg), Digest of European Tort Law, Volume I: Essential Cases on Natural Causation (2007) 100: Auch in Griechenland, Tschechien, Italien, Spanien und Polen kommt der Adäquanztheorie diese Aufgabe zu.

40) Terré/Simler/Lequette, Droit civil – Les obligations⁸ (2002) Rz 592.

41) Quézel-Ambrunaz, Causalité 6.

42) Le Tourneau, Responsabilité Rz 1777.

43) Xynopoulos, Voraussehbarkeit 34; Motulsky, Die Zurechenbarkeit des Kausalzusammenhangs im französischen Recht, RabelsZ 1960, 242 (252): Aus dem Begriff des indirekten Schadens sind keine festen Kriterien zu gewinnen. Malaurie/Aynès/Stoffel-Munck, Droit Civil – Les obligations (2003) Rz 963: In der Praxis erweist sich Definition und Anwendung dieser Rechtsbegriffe jedoch als schwierig.

44) Motulsky, RabelsZ 1960, 242 (251, 259).

Kausalitätsurteil einen weiten Beurteilungsspielraum, der nur durch eine Begründungspflicht gegenüber der *Cour de cassation* beschränkt ist.⁴⁵⁾

2. Der Schaden als notwendige Folge der Nichterfüllung

Die französische und österreichische Adäquanztheorie verfolgen ähnliche Zielsetzungen, haben jedoch unterschiedliche Wirkungsweisen:

Adäquität ist nach österreichischem Recht gegeben, wenn das Schadensereignis die objektive Möglichkeit des Schadenseintritts „generell in nicht unerheblicher Weise erhöht“.⁴⁶⁾ Schadensverursachende Ereignisse, die zwar nach der Bedingungstheorie kausal sind, jedoch „nur durch eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden“⁴⁷⁾ waren, werden als inadäquate Ursachen „ausgefiltert“.

Wie im österreichischen dient auch im französischen Recht die Adäquanz der Haftungsbeschränkung.⁴⁸⁾ Allerdings wirkt sie nicht als Filter bei der Kausalitätsprüfung, sondern hat ganz im Gegenteil die Funktion, die Kausalitätsformel des Art 1151 C civ (unmittelbar) auszufüllen. Ein Schaden muss für seine Ersatzfähigkeit eine unmittelbare und direkte Folge einer *cause adéquate* sein.⁴⁹⁾

Die traditionelle französische Kausalitätskonzeption zielt damit auf die Notwendigkeit der Folge ab. Im Gegensatz dazu ist bei der *Conditio-sine-qua-non*-Formel die Notwendigkeit der Bedingung entscheidend.⁵⁰⁾ Art 1151 C civ stellt also die Bedingungstheorie buchstäblich auf den Kopf: ein Schaden muss für seine Ersatzfähigkeit eine notwendige Folge der schadensverursachenden Handlung, sprich der Nichterfüllung gewesen sein.

3. Die Entwicklung von der notwendigen Folge zur notwendigen Bedingung

In Teilen der französischen Lehre und Rsp besteht eine Tendenz, die traditionelle Theorie von der notwendigen Folge in Richtung der notwendigen Bedingung bzw der *Conditio-sine-qua-non*-Formel umzukehren.⁵¹⁾ Es handelt sich also um einen Umschwung von der traditionellen Adäquanztheorie zur Äquivalenztheorie. Dieser Paradigmenwechsel ist unter anderem auf den Einfluss des germanischen Rechtskreises zurückzuführen.⁵²⁾

Die französischen Autoren, die sich um eine allgemeine Definition der Kausalität bemühen, sind nun in zwei Lager geteilt: einerseits die (traditionellen) Anhänger der *causalité adéquate*, die nach „effizienter Verursachung“ fragen, andererseits die (modernen) Vertreter der *équivalence des conditions*, für die die Nichterfüllung des Vertrages nur eine „notwendige Bedingung“ für den Eintritt des Schadens gewesen sein muss.⁵³⁾

4. Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Schadens

Im österreichischen Recht wird der Umfang der Ersatzpflicht, der sich aus der Bedingungstheorie ergibt, durch die Adäquanztheorie und die Lehre vom Schutzzweck

der Norm begrenzt. Diese Zurechnungsvoraussetzungen beruhen im Gegensatz zur bloßen äquivalenten Kausalität auf Wertungen. Mit ihrer Hilfe kann die Zurechnung eines Schadens verneint werden, auch wenn im Sinn der *conditio sine qua non* Kausalität gegeben ist.⁵⁴⁾

Im französischen Privatrecht übernimmt das Kriterium der Vorhersehbarkeit diese Aufgabe.⁵⁵⁾ Art 1150 C civ⁵⁶⁾ sieht vor, „dass der Schuldner auch für einen direkten, gegenwärtigen und sicher bestimmbareren Nachteil nur dann verantwortlich ist, wenn er diesen anlässlich des Vertrages vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen müssen, soweit die Nichterfüllung nicht auf einem schweren Verschulden des Schuldners beruht“.⁵⁷⁾

Dass der Schädiger den Schaden vorausgesehen hat oder voraussehen hätte können, wird in Österreich für den adäquaten Schaden nicht gefordert.⁵⁸⁾

Der Grundsatz der Vorhersehbarkeit gilt im französischen Recht nur für die vertragliche und nicht die außervertragliche Haftung.⁵⁹⁾ Mit der Vorhersehbarkeitsregel wird „der Schaden mit der vertraglichen Pflicht verknüpft“.⁶⁰⁾ Die Haftungsbeschränkung rechtfertigt sich dadurch, dass die Parteien mit dem Vertragsabschluss eine Risikoverteilung vorgenommen hatten und mit dieser den Umfang ihrer Haftung begrenzen wollten.⁶¹⁾ Die Vorhersehbarkeit wird jedoch nicht amtswegig, sondern nur einredehalber von französischen Gerichten berücksichtigt.⁶²⁾

Die Vorhersehbarkeitsregel des Art 1150 C civ enthält eine wichtige Ausnahme: Hat der Schuldner vor-

45) *Viney/Jourdain*, *Conditions*⁹ Rz 349 und 362. Grund dafür ist, dass die Kausalitätsfrage als Tatsachenfrage oder zumindest eine Mischung aus Tatsachen- und Rechtsfrage aufgefasst wird.

46) *Traeger*, *Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht* (1904) 159 ff.

47) *Koziol*, *Haftpflichtrecht* I³ Rz 8/8.

48) *Honoré*, *International Encyclopedia of Comparative Law – Torts XI* (1971) Rz 73. Vgl. *Viney/Jourdain*, *Conditions*⁹ Rz 340–1 zu Adäquanztheorie in Deutschland und der Schweiz und der *causalité adéquate* in Frankreich.

49) *Brieskorn*, *Vertragshaftung* 396.

50) *Quézel-Ambrunaz*, *Causalité* 6.

51) *Quézel-Ambrunaz*, *Causalité* 6.

52) *Berg*, *L'influence du droit allemand sur la responsabilité civile française*, *RTDciv* 2006, 53 zitiert nach *Quézel-Ambrunaz*, *Causalité* 8: In Ermangelung einer hinlänglich detaillierten Legaldefinition des Kausalitätserfordernisses waren rechtsvergleichende Untersuchungen von französischen Autoren angestellt worden, durch welche germanische Rechtsgedanken Eingang in das französische Zivilrecht fanden. Siehe zu den „Kausalitätstheorien deutscher Herkunft“ auch *Xynopoulos*, *Voraussehbarkeit* 31.

53) *Sourdat*, *Traité général de la responsabilité ou de l'action en dommages-intérêts en dehors des contrats*⁵ (1902) Rz 106; *Bénabent*, *Obligations*⁹ Rz 557; *Viney/Jourdain*, *Conditions*⁹ Rz 341; *Quézel-Ambrunaz*, *Causalité* 6f; *Pinna*, *La mesure du préjudice contractuel*, *LGDJ* 2007, Rz 44.

54) *Koziol*, *Grundfragen* 5/56.

55) *Brieskorn*, *Vertragshaftung* 394.

56) Art 1150 C civ: „Le débiteur n'est tenu que des dommages et intérêts qui ont été prévus ou qu'on a pu prévoir lors du contrat, lorsque ce n'est point par son dol que l'obligation n'est point exécutée.“

57) Übersetzung von *Brieskorn*, *Vertragshaftung* 382.

58) OGH 8. 6. 1966, 7 Ob 77/66 = JBl 1966, 619; OGH 12. 12. 1984, 1 Ob 643/84 SZ 57/196 = JBl 1986, 101.

59) *Viney*, *Les obligations – La responsabilité* (1988) Rz 329 bezeichnet Art 1150 C civ als „reinsten Ausdruck der Besonderheiten der Vertragshaftung“, im Unterschied zu Art 1151, den die Rsp auch auf die außervertragliche Haftung anwendet. Siehe dazu oben C. 1 Das Erfordernis des direkten und unmittelbaren Schadens.

60) *Viney*, *Les obligations – La responsabilité* (1988) Rz 331.

61) *Brieskorn*, *Vertragshaftung* 383f, 91.

62) *Viney*, *Les obligations – La responsabilité* (1988) Rz 324; *Faust*, *Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG)* (1996) 105.

sätzlich nicht erfüllt, soll er auch für unvorhersehbare Schäden haften. Wenn sich der Schuldner also verhält, als stünde er in keiner vertraglichen Verpflichtung, soll ihm auch die Haftungsbeschränkung auf den vorhersehbaren Schaden nicht zugutekommen.⁶³⁾ Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes dehnte die französische Rsp die Ausnahme von der Vorhersehbarkeitsregel vom vorsätzlichen Handeln des Schuldners (*dol*) auf grobe Fahrlässigkeit, die Vorsatz gleichkommt (*faute lourde equipollente au dol*), aus.⁶⁴⁾

Im französischen Schadensrecht wird für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit ein „abstrakter, objektiver Bewertungsmaßstab“ verwendet.⁶⁵⁾ Ein Schaden ist nicht ersatzfähig, wenn „am Tag des Vertragsabschlusses ein gewöhnlicher Mensch in denselben Umständen“ ihn hätte nicht vorhersehen können.⁶⁶⁾ Es wird auch auf die faktischen Umstände beim Vertragsabschluss und die Person des Schuldners Rücksicht genommen.⁶⁷⁾ Ob ein Schuldner bspw im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit (*un professionnel*) einen Vertrag eingegangen ist, spielt für die Vorhersehbarkeit des Schadens eine erhebliche Rolle. Französische Gerichte werden in diesem Fall schnell von der Vorhersehbarkeit eines Schadens ausgehen.⁶⁸⁾

Zahlreiche französische Entscheidungen lassen den Schluss zu, dass die Vorhersehbarkeit eines Schadens auf einer souveränen Einschätzung der Tatsacheninstanz (*pouvoir souverain des juges du fond*) beruht.⁶⁹⁾ Manche Autoren würden die Begrenzung des Kausalzusammenhangs sogar gänzlich dem richterlichen Ermessen überlassen.⁷⁰⁾ Die Zurechnung wird von französischen Richtern häufig als eine Art „Gefühlsfrage“ behandelt.⁷¹⁾ Ihre Beurteilung ist nur durch die Begründungspflicht, warum ein Schaden in einem konkreten Fall vom Schuldner vorhergesehen hätte werden können oder nicht, begrenzt.⁷²⁾ Somit wird zwar „der Inhalt der Obligation“ von der *Cour de cassation* überprüft, nicht jedoch das konkrete Ausmaß der Vorhersehbarkeit des Schadens.⁷³⁾

Die Lehre vom Schutzzweck der Norm, in Frankreich als *relativité aquilienne* (oder auch *but de la règle de droit*) bekannt, ist im österreichischen Recht ein wichtiges Korrektiv für die Ersatzpflicht eines Schuldners.⁷⁴⁾ Im französischen Schadenersatzrecht ist sie grundsätzlich nicht anerkannt, wird aber dennoch ver-

einzel angewandt.⁷⁵⁾ Der Grund für die weitgehende Ignorierung der Schutzzwecklehre ist, dass die Rechtswidrigkeit im französischen Schadensrecht eine untergeordnete Rolle spielt.⁷⁶⁾

Durch die weitgehende Nichtanerkennung der *relativité aquilienne* kann nicht hinlänglich zwischen rechtlich geschützten und nicht geschützten Interessen bei der Schadenszurechnung differenziert werden⁷⁷⁾, und das französische Recht lässt eine Hierarchie der Interessen bei der Schadenszurechnung vermissen.⁷⁸⁾ Nach *Quézel-Ambrunaz* sollte deshalb darüber nachgedacht werden, ob in das Kausalitätsurteil nicht ein Werturteil integriert werden sollte, demgemäß die Nichterfüllung bzw das schadenverursachende Ereignis nicht kausal sein sollte, wenn die Handlung nicht vorwerfbar war.⁷⁹⁾

5. Die Berücksichtigung des Verschuldensgrades

Im österreichischen Recht hat der Verschuldensgrad eine signifikante Auswirkung auf den Umfang der Ersatzpflicht des Schuldners. Gemäß § 1324 ABGB ist bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit das Interesse (positiver Schaden und entgangener Gewinn) zu ersetzen, bei leichtem Verschulden nur der erlittene Schaden.⁸⁰⁾

Nach französischem Recht soll der Verschuldensgrad (abgesehen vom Vorsatz) jedoch grundsätzlich keinen Einfluss auf den Haftungsumfang haben.⁸¹⁾ Wie bereits oben erwähnt, hat die *Cour de cassation* die Ausnahme von der Vorhersehbarkeitsregel vom vorsätzlichen Handeln des Schuldners auf *faute lourde equipollente au dol* ausgedehnt.⁸²⁾ Aus diesem Grund kommt auch dem (qualifiziert) grob fahrlässig handelnden Schuldner die Haftungsbeschränkung des Art 1150 C civ nicht mehr zugute. Die Haftungsbeschränkung des Art 1151 C civ gilt *de lege lata* allerdings verschuldensunabhängig.⁸³⁾ Auch im Fall vorsätzlicher Nichterfüllung (*faute dolosive* bzw *faute intentionelle*) soll der Schuldner nicht mehr als den direkten und unmittelbaren Schaden zu ersetzen haben.⁸⁴⁾

Allerdings ist eine Berücksichtigung des Verschuldensgrades (leichte und grobe Fahrlässigkeit) durch die Tatsacheninstanz bei der Festlegung des Haftungsumfangs (praktisch) möglich. Die *faute* kann immer dann ins Kalkül einbezogen werden, wenn subjektive

63) *Le Tourneau*, Responsabilité Rz 1038.

64) *Le Tourneau*, Responsabilité Rz 1039; *Viney*, Les obligations – La responsabilité (1988) Rz 324; *Xynopoulou*, Voraussehbarkeit 23.

65) *Brieskorn*, Vertragshaftung 385; *Xynopoulou*, Voraussehbarkeit 198.

66) *Le Tourneau*, Responsabilité Rz 1041. Vorhersehbarer Schaden: Cass 1^{re} civ, 3 juill 1998; Cass 1^{re} civ, 25 janv 1989; Cass 1^{re} civ, 18 janv 1989. Unvorhersehbarer Schaden: Cass 1^{re} civ, 11 mai 1982 = Gaz Pal 1982, 2, 612 (*Chabas*).

67) *Viney*, Les obligations – La responsabilité (1988) Rz 325; *Bénabent*, Obligations⁹ Rz 415.

68) *Le Tourneau*, Responsabilité Rz 1814.

69) *Viney*, Les obligations – La responsabilité (1988) Rz 324; *Viney/Jourdain*, Conditions⁹ Rz 349; *Brieskorn*, Vertragshaftung 383.

70) Dazu *Motulsky*, RabelsZ 1960, 242 (249).

71) *Quézel-Ambrunaz*, JETL 2012, 21 (38).

72) *Brieskorn*, Vertragshaftung 383; *Viney/Jourdain*, conditions⁹ Rz 349.

73) *Le Tourneau*, Responsabilité Rz 1042. Vgl zur eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der Vorhersehbarkeit durch die *Cour de cassation*: Cass 1^{re} civ, 11 mai 1982, Bull Civ I, Nr 170 = Gaz Pal 1982, 2, 612 (*Chabas*); Cass 1^{re} civ, 16 juill 1991, Bull civ I, Nr 249.

74) Vgl Kapitel: B. III. Die Lehre vom Schutzzweck der Norm.

75) Die *relativité aquilienne* hat es in Frankreich höchstens zu „Achtungserfolgen“ gebracht, auch wenn sie mitunter von der *Cour de cassation* angewandt wird. Dies geschieht etwa, um die Zulässigkeit von Schadenersatzansprüchen zu beurteilen, die in einer Straftat begründet sind, oder es werden Schutzzweck-Überlegungen zur Feststellung der Direktheit eines Schadens angestellt oder auch zur Beurteilung der Ersatzpflicht mittelbarer Schäden gegenüber Dritten. *Viney/Jourdain*, Conditions⁹ Rz 336 und 441.

76) *Motulsky*, RabelsZ 1960, 242 (244); *Quézel-Ambrunaz*, JETL 2012, 21 (24 f.).

77) *Quézel-Ambrunaz*, Causalité 24.

78) *Quézel-Ambrunaz*, JETL 2012, 21 (39).

79) *Quézel-Ambrunaz*, Causalité 25.

80) Vgl dazu etwa *Kozioł/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II¹⁸ (2007) 323 f.; *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,01} § 1324 Rz 4. *Wilburg*, Elemente 250, hält diese Abstufung für „umständlich“.

81) *Brieskorn*, Vertragshaftung 417 f.

82) Siehe dazu oben C. 4 Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Schadens.

83) *Schneider*, Verschuldensprinzip 343 f.

84) *Bénabent*, Obligations⁹ Rz 416.

Elemente in die Wertung miteinfließen. Der Verschuldensgrad kann so auf Ebene der Vorhersehbarkeit des Schadens oder seiner Direktheit berücksichtigt werden.⁸⁵⁾ Dem Richter kommt ein weites Ermessen zu, das an keine fixierten Regeln gebunden ist.⁸⁶⁾

D. Ergebnis des Rechtsvergleichs

Aus der Darstellung der österreichischen und französischen Rechtslage zu Kausalität und Begrenzung des äquivalent-kausalen Schadenumfanges ergeben sich folgende Unterschiede und Gemeinsamkeiten:

In Österreich wird Kausalität über die Bedingungs- theorie bestimmt. In Frankreich führt die Legaldefinition der Kausalität in Art 1151 C civ unmittelbar zur *théorie de la cause adéquate*, mit der bereits im Kausalitätsurteil eine Haftungsbegrenzung vorgenommen wird. Für die Ersatzfähigkeit muss ein Schaden eine unmittelbare und direkte Folge der Nichterfüllung sein. Art 1151 C civ dient in Frankreich der Beschränkung von Folgeschäden, den sog *enchainements en cascade*. Diese Funktion übernimmt im österreichischen Haftungsrecht neben der Adäquanztheorie vornehmlich die Schutzzwecktheorie, da sie eine individualisierende Betrachtung am Vertragszweck ermöglicht. Die Schutzzwecklehre (*relativité aquilienne*) ist in Frankreich nicht anerkannt.

Der Adäquanzzusammenhang wird in Österreich rein abstrakt beurteilt, während die Vorhersehbarkeit in Frankreich eine konkrete und individuellere Betrachtung der Umstände beim Vertragsschluss erlaubt. Dass der Schädiger den Schaden vorhergesehen hat oder vorhersehen hätte können, wird in Österreich für den adäquaten Schaden nicht gefordert. Eine am konkreten Vertragszweck ausgerichtete individualisierende Betrachtung wird bei der Schadenszurechnung in Österreich wiederum durch die Schutzzwecklehre gestattet.

Folgt man *Wilburgs* Lehre eines beweglichen Systems im Schadensrecht, ist die Adäquanz in Österreich eine bewegliche Grenze, die vor allem nach dem Verschulden variiert. In Frankreich spielt das Verschulden insofern bei der Vorhersehbarkeit eine Rolle, als dass ein vorsätzlich handelnder Schädiger auch für nicht vorhersehbare Schäden einstehen muss. Die Haftungsbeschränkung gem Art 1151 C civ gilt nach dem Gesetzeswortlaut zwar verschuldensunabhängig, in der Rsp hat sich jedoch eine Berücksichtigung des Verschuldensgrades bei der Beurteilung der Verursachung etabliert.

E. Bewertung der Ergebnisse des Rechtsvergleichs

Positiv ist zum französischen Schadensrecht zu vermerken, dass sein Vorhersehbarkeitskriterium für die supranationalen Zivilrechtskodifikationen eine attraktive Lösung ist und sich großer Beliebtheit erfreut. Für das heimische Recht ist es mE jedoch nicht zwingend von Interesse, weil es keine Funktion erfüllt, die das österreichische Schadensrecht nach den hier gewonnen Erkenntnissen nicht schon auf alternative Weise erfüllen könnte.⁸⁷⁾

Das Kausalitätserfordernis des Schadens als unmittelbarer und direkter Folge der Nichterfüllung, mit dem im französischen Zivilrecht der Schadenersatz in „vernünftigen Grenzen“⁸⁸⁾ gehalten werden soll, ist weitgehend impraktikabel. Dies wird vor allem dadurch belegt, dass das Kriterium von der französischen Lehre und Rsp bereits teilweise zugunsten der Äquivalenztheorie aufgegeben worden ist. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht auf den direkten Schaden kann weiters unbillig für den Geschädigten sein, etwa im Fall groben Verschuldens bei der Nichterfüllung. Dies wird durch den Umstand ausgeglichen, dass französische Richter sich bei der Beurteilung des direkten Zusammenhangs von *cause* und *dommage* von Schuldewägungen leiten lassen (dürfen).

Man kann den weiten Beurteilungsspielraum, der der französischen Tatsacheninstanz bei der Bestimmung des unmittelbaren und direkten Schadens zukommt, als Pragmatismus sehen, der der theoretisch-abstrakten Vertiefung vorgezogen wird,⁸⁹⁾ oder als billigungswürdigen Dezisionismus.⁹⁰⁾ ME ist dieser Beurteilungsspielraum jedoch nicht zu begrüßen. Eine geordnete und vollumfänglich nachprüfbare Rechtsanwendung gerade auf Ebene des ersten Grobfilters der Ursächlichkeitsprüfung sollte jedenfalls gewährleistet sein, andernfalls könnten Richter Willkür üben. Ein bewegliches System des Schadensrechts hingegen, wie es von einigen österreichischen Autoren vertreten wird, ermöglicht eine hinlänglich flexible, aber gleichzeitig geordnete Rechtsanwendung.⁹¹⁾

Die Lehre vom Schutzzweck der Norm bietet im österreichischen Recht eine differenziertere Systematik, bei der sowohl der Vertragszweck als auch das Verschulden bei der Nichterfüllung in die Zurechnung miteinbezogen werden können. Sie ist essentiell für die Beurteilung der Ersatzfähigkeit mittelbarer Schäden sowie von Aufklärungspflichtverletzungen.

Das französische Schadensrecht hingegen lässt eine Hierarchisierung der Interessen bei der Schadenszurechnung weitgehend vermissen. Französische Gerichte bedienen sich schutzzweckorientierter Erwägungen aber zumindest sporadisch.⁹²⁾ Dies ist mE für eine systematische Differenzierung zwischen rechtlich geschützten und nicht geschützten Interessen bei der Schadenszurechnung jedoch nicht ausreichend.

85) *Motulsky*, *RabelsZ* 1960, 242 (251, 259). Vgl dazu etwa *Cass 1^{re} civ*, 5 mars 1963, *Bull* 1963, Nr 144.

86) *Xynopoulou*, *Voraussehbarkeit* 32.

87) Vgl zu dieser Frage eingehend *Xynopoulou*, *Voraussehbarkeit* 199ff, die dem Voraussehbarkeitskriterium, in Widerspruch zur herrschenden Lehre in Deutschland, Nützlichkeit für das Schadensrecht abgewinnt.

88) *Eidenmüller ua JZ* 2008, 529 (539).

89) *Motulsky*, *RabelsZ* 1960, 242 (260); *Xynopoulou*, *Voraussehbarkeit* 32.

90) *Eidenmüller ua JZ* 2008, 529 (539).

91) AA etwa *Reischauer in Rumme*³ § 1295 Rz 14 b, für den das bewegliche System die Gefahr beliebiger Ergebnisse birgt.

92) Vgl *Viney/Jourdain*, *conditions*³ Rz 441: Die Anwendung der *relativité aquilienne* in der französischen Rsp ist „weit davon entfernt, konstant zu sein“.